

AMTSBLATT

Informiert aus Tradition.



KANTON
NIDWALDEN

Amtlicher Teil

Nr. 40 · 6. Oktober 2021

Herausgeber Kanton Nidwalden

Verlag, Druck und Abonnementsverwaltung Engelberger Druck AG, Oberstmühle 3, 6370 Stans

Kontakt Tel. 041 619 1570, Fax 041 619 15 60, amtlich@amtsblatt-nw.ch, www.amtsblatt-nw.ch

NÄF

TEXTIL

NÄF AG

Seestrasse 77, 6052 Hergiswil

Telefon 041 611 05 30

www.naef.swiss

textil@naef.swiss



Vorhänge Kissen Plissees Vorhangsysteme Spezialanfertigungen...

NÄF

BODEN

NÄF AG

Seestrasse 2, 6052 Hergiswil

Telefon 041 630 34 22

www.naef.swiss

info@naef.swiss



Parkett Vinyl Linoleum Kork Textilbeläge Laminat...

INHALTSVERZEICHNIS

Informationen aus dem Regierungsgebäude	1779
Eidgenössische Abstimmungen	1784
Landrat	1785
Regierungsrat	1790
Direktionen und Amtsstellen	1803
Medieninformation	1803
Justiz- und Sicherheitsdirektion	1810
Gesundheits- und Sozialdirektion	1814
Handelsregister	1815
Schuldbetreibung und Konkurs	1820
Gemeinden	1821
Baugesuche	1821
Buochs	1822
Dallenwil	1823



Die nächste Ausgabe Nr. 41 erscheint am
Mittwoch, den 13. Oktober 2021

INFORMATIONEN AUS DEM REGIERUNGSGEBÄUDE

Gemeinden behalten Flexibilität bei den politischen Rechten

Die Corona-Situation ist nach wie vor angespannt, seit kurzem gilt in der Schweiz eine erweiterte Zertifikatspflicht. Im Hinblick auf die Herbstversammlungen von Gemeinden und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften hat der Regierungsrat erneut eine Notverordnung zur Sicherung der politischen Rechte erlassen. Dadurch können Versammlungen weiterhin verschoben werden, im Freien stattfinden oder Geschäfte an die Urne verwiesen werden.

Zum dritten Mal seit Ausbruch der Corona-Pandemie im Frühling 2020 hat der Regierungsrat eine Notverordnung zur Sicherstellung der politischen Rechte erlassen. Diese gilt ab dem 1. Oktober 2021. Grund dafür sind die anhaltend fragile Situation rund um Covid-19, die bestehenden Einschränkungen für öffentliche Anlässe in Innenräumen sowie der Umstand, dass die aktuelle kantonale Notverordnung bis zum 30. September 2021 befristet ist. Notverordnungen können von Gesetzes wegen nicht verlängert werden. Sie müssen im Bedarfsfall neu erlassen und dem Landrat abermals an einer nächsten Sitzung zur Genehmigung unterbreitet werden.

Das nun gewählte Vorgehen entspricht der Haltung der Gemeinden, wie eine Umfrage der Staatskanzlei im September gezeigt hat. Die Bestimmungen in der neuen Notverordnung sind gegenüber der vorherigen Fassung unverändert. Den Gemeinden und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften steht demzufolge weiterhin offen, die Versammlungen unter Einhaltung eines Schutzkonzeptes durchzuführen. Zulässig sind auch Gemeindeversammlungen im Freien oder deren Verschiebung. Verlegen die Gemeinden die zu behandelnden Geschäfte an die Urne, muss vorgängig keine Bereinigungsversammlung durchgeführt werden. Diese Erleichterung gilt nicht für Zonenpläne, Bau- und Zonenreglemente sowie Bebauungspläne. Die Notverordnung gilt bis am 30. Juni 2022.

Stans, 29. September 2021

Damit die IT-Basisinfrastrukturen sowie Fach- und Standardanwendungen auf Behördenebene standardisiert werden können, haben die Kantone Nidwalden und Obwalden mit Vertretern der Gemeinden eine neue Informatikstrategie und -vereinbarung erarbeitet. Dadurch werden E-Government-Vorhaben in Zukunft besser koordiniert. Strategie und Vereinbarung gehen nun in beiden Kantonen in die Vernehmlassung.

Die Kantone Nidwalden und Obwalden verfügen über eine Informatikstrategie und haben ihre Zusammenarbeit im EDV-Bereich in der Vereinbarung über das gemeinsame Informatikleistungszentrum geregelt. Die Strategie basiert allerdings auf der Ausgangslage vor rund 12 Jahren, inzwischen hat sich die Technologie verändert und die Gesellschaft ist im digitalen Zeitalter angekommen. Zudem sind die Gemeinden bis heute kein verbindlich integrierter Partner dieser Strategie. Dies soll sich nun ändern. «Wir leben bereits mit der Digitalisierung und die digitale Transformation führt zu fortlaufenden Veränderungsprozessen. Die Verwaltungen auf Kantons-, aber auch Gemeindeebene können und wollen sich diesem Trend nicht entziehen», hält Maya Büchi, Vorsteherin des Finanzdepartementes Obwalden, fest. Zusammenschlüsse zu grösseren Einheiten mit gemeinsamen Strategien und E-Government-Vorhaben werden immer wichtiger. Bisher kann die Standardisierung von IT-Basisinfrastrukturen sowie von Fach- und Standardanwendungen nur schwer umgesetzt werden. «Für die Zukunft ist es wichtig, dass bei digitalen Prozessen in der Verwaltung alle Behördenebenen abgedeckt sind und die Bevölkerung und Wirtschaft miteinbezogen werden. Nur so können Mehrfacherfassungen von Daten und Medienbrüche vermieden werden», erklärt der Nidwaldner Finanzdirektor Alfred Bossard.

Mit dem Ziel, die Entwicklung im Informatikbereich in den Kantonen Obwalden und Nidwalden zwischen Kanton und Gemeinden sowie dem Bund zu koordinieren und künftig besser zu steuern, haben die beiden Kantone in Zusammenarbeit mit den Gemeinden eine neue Informatikstrategie und eine gemeinsame Vereinbarung erarbeitet. Letztere ist notwendig, um einheitliche Regelungen etwa für Informatikprojekte oder den Bezug von IT-Leistungen zu definieren. Die Vereinbarung gilt sowohl für die Kantone als auch die Gemeinden und soll zu nachvollziehbaren und steuerbaren Entscheidungsprozessen etwa bei der Anschaffung von neuen Anwendungen verhelfen. Dadurch wird der Grundstein für zukünftige E-Government-Projekte, die der Bevölkerung zugutekommen sollen, gelegt.

Die Regierungen von Nidwalden und Obwalden haben den Entwurf der Informatikstrategie und zur Vereinbarung im Informatikbereich in die externe Vernehmlassung gegeben. Eingeladen sind nebst (Schul-)Gemeinden auch die politischen Parteien und öffentlich-rechtliche Anstalten. Die Vernehmlassung dauert bis zum 23. Dezember 2021.

Stans/Sarnen, 30. September 2021

Der Mangel an Pflegefachpersonal betrifft alle und ist nur in gemeinsamer Zusammenarbeit zu beheben. Es ist zwingend notwendig, dass mehr junge Menschen einen Beruf im Gesundheitswesen wählen beziehungsweise länger darin verweilen und hierfür die Rahmenbedingungen verbessert werden. In Nidwalden sind mehrere Massnahmen aufgegleist worden, wie der Regierungsrat in einer Antwort auf einen Vorstoss festhält.

Der Regierungsrat hält in seiner Beantwortung zur Interpellation von Landrat Joseph Niederberger betreffend Bekämpfung des Pflegefachkräftemangels in Nidwalden fest, dass national wie auch regional in der Zentralschweiz grosse Anstrengungen unternommen werden, um dem Fachkräftemangel in allen Bereichen der Gesundheitsversorgung entgegenzuwirken. Die Notwendigkeit von deutlich mehr Ausbildungsabschlüssen in Pflegeberufen und eine längere Verweildauer im Beruf ist unbestritten, damit auch in Zukunft eine ausreichende und qualitativ hochstehende Gesundheitsversorgung sichergestellt werden kann. Das bedingt in erster Linie mehr Ausbildungsplätze und attraktive, arbeitsmarktorientierte Berufsprofile. Der Fachkräftemangel im Gesundheitswesen ist auch in Nidwalden spürbar. Es wird für die Leistungserbringer immer schwieriger, geeignetes Personal zu rekrutieren. Der ausgetrocknete Markt erhöht die Lohnkosten, was zu einer Verteuerung der Leistungserbringung führt. Es findet ein Wettkampf um geeignetes Personal statt, der über die Lohnentwicklung und Zusatzleistungen geführt wird.

Ein zentraler Grund für den Fachkräftemangel liegt in der Demografie. Die Generation der «Baby-Boomer» (Jahrgänge 1946 bis 1964) führt dazu, dass in den nächsten Jahren überproportional viele Menschen pensioniert werden. Ein anderer Grund liegt darin, dass die Arbeit im Gesundheitswesen sehr anforderungsreich ist. Unregelmässige Arbeitszeiten, Arbeit an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nacht sind psychisch und körperlich belastend und schränken das Privat- und Familienleben ein. Zudem wird die Belastung durch Personalengpässe erhöht.

Massnahmen zur Bekämpfung des Pflegefachkräftemangels

Im Zusammenhang mit dem kürzlich verabschiedeten indirekten Gegenvorschlag zur Pflegeinitiative und der darin enthaltenen Ausbildungsinitiative sollten die Rahmenbedingungen im Pflegebereich auf nationaler Ebene merklich verbessert werden. Er verpflichtet die Kantone, sich an den Ausbildungsbeiträgen zu beteiligen. Insgesamt stellen Bund und Kantone während 8 Jahren rund eine Milliarde Franken für die Ausbildungsinitiative zur Verfügung.

Bereits heute fördert der Kanton Nidwalden die Ausbildung von Pflege- und Gesundheitsfachpersonen. Seit 2016 übernimmt der Kanton beispielsweise via Leistungsvereinbarung mit dem Verein Spitex Nidwalden pro Ausbildungsplatz Fachangestellte Gesundheit einen Betrag in der Höhe von 20'000 Franken pro Jahr beziehungsweise für die weiterführende Ausbildung einer Pflegefachperson HF einen solchen in der Höhe von 25'000 Franken pro Jahr. Die Zentralschweizer Gesundheitsdirektorenkonferenz (ZGDK) unterstützt seit Jahren Bestrebungen für die Ausbildung von mehr Gesundheitsfachpersonal. Hierzu wird mit XUND, dem Bildungszentrum Gesundheit Zentralschweiz, zusammengearbeitet.

Auch die Institutionen selbst sind gefordert. Flexiblere Arbeitsmodelle in Spitälern und Langzeiteinrichtungen, etwa für Mitarbeitende mit Kindern, werden in Zukunft weiter an Bedeutung gewinnen. Damit kann auch der Wiedereinstieg etwa nach einer Mutterschaftspause gefördert werden. Auf die Bedürfnisse der Mitarbeitenden wird bereits heute häufig grosse Rücksicht genommen. Das Spital Nidwalden etwa hat in den letzten Jahren die Bemühungen rund um das betriebliche Gesundheitsmanagement spürbar intensiviert. Mit gezielten Handlungsfeldern und Massnahmen – individuell oder für alle Mitarbeitenden – wird der Umgang mit der zunehmenden physischen und psychischen Arbeitsbelastung geschult.

Stans, 30. September 2021

Arztpraxen erhalten weiterhin eine Pauschale von 24.50 Franken

Die Arztpraxen erhalten ab Oktober eine tiefere Entschädigung pro Covid-19- Impfung, weil die Krankenversicherer nicht mehr bereit sind, am bisherigen Tarif festzuhalten. Nun gleicht der Kanton die Differenz aus.

Die Arztpraxen leisten im Rahmen der Impfkampagne des Kantons Nidwalden einen wesentlichen Beitrag zur Bekämpfung der Corona-Pandemie. In den vergangenen fünf Wochen wurden durchschnittlich 378 Impfungen in Arztpraxen durchgeführt. Diese erhalten gemäss dem schweizweiten Tarifvertrag eine pauschale Abgeltung von 24.50 Franken pro Covid-19-Impfung. Diese Regelung gilt allerdings nur noch bis Ende September 2021, weil die Krankenversicherer nicht mehr bereit sind, den bisherigen Tarif aufrechtzuerhalten. Neu wird eine Impfung in der Arztpraxis noch mit 16.50 Franken abgegolten.

Es ist zu befürchten, dass sich Praxen wegen der tieferen Vergütung von der Impfkampagne verabschieden und später nicht mehr bereit sind wieder einzusteigen. «Um die Impfkation erfolgreich zu gestalten, sind wir jedoch auf viele Arztpraxen angewiesen», hält Gesundheits- und Sozialdirektorin Michèle Blöchliger fest. Der Regierungsrat hat daher entschieden, die Tarifsenkung ab Oktober mit einem Zuschuss von 8 Franken pro Impfung auszugleichen, sodass die Arztpraxen weiterhin dieselbe Entschädigung erhalten. Er folgt damit wie andere Kantone einer Empfehlung der Schweizerischen Konferenz der Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren. «Wir wollen damit auch ein Zeichen der Wertschätzung gegenüber den Arztpraxen setzen, die seit Monaten wegen der Pandemie zusätzliche Arbeit auf sich nehmen», so Michèle Blöchliger. Der Zuschuss, der den Kanton rund 50'000 Franken kostet, ist bis Ende Jahr befristet. Bis dann werden die Resultate der neuerlichen Verhandlungen auf nationaler Ebene für den Tarifvertrag ab 2022 vorliegen.

Stans, 30. September 2021

EIDGENÖSSISCHE ABSTIMMUNGEN

Kreisschreiben des Regierungsrates an die Gemeinderäte

zur **eidgenössischen Volksabstimmung** vom Sonntag, 28. November 2021 über die

- Volksinitiative vom 7. November 2017 «Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)»;
- Volksinitiative vom 26. August 2019 «Bestimmung der Bundesrichterinnen und Bundesrichter im Losverfahren (Justiz-Initiative)»;
- Änderung vom 19. März 2021 des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) (Härtefälle, Arbeitslosenversicherung, familienergänzende Kinderbetreuung, Kulturschaffende, Veranstaltungen).

Wir laden die Gemeinderäte ein, im Sinne des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 27. Mai 2009 sowie des Wahl- und Abstimmungsgesetzes vom 26. März 1997 die nötigen Anordnungen zu treffen, damit die eidgenössische Volksabstimmung an diesem Tage gesetzeskonform durchgeführt werden kann.

Wie üblich werden die Gemeinderäte ersucht, der Staatskanzlei bis zum 29. Oktober 2021 Mitteilung zu machen, falls bezüglich des Standortes der Haupt- und allfälliger Nebenurnen gegenüber dem letzten Urnengang Änderungen vorgenommen werden.

Stans, 6. Oktober 2021

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann
Karin Kayser-Frutschi

Landschreiber
Armin Eberli

LANDRAT

Protokoll

Auszug aus dem Protokoll des Landrates vom 29. September 2021

Vorsitz: Landratspräsident Stefan Bosshard, Oberdorf

Anwesend: 58 Ratsmitglieder

Stans, Theatersaal Kollegium St. Fidelis, 08.30 bis 11.20 Uhr

1. Die ergänzte Tagesordnung wird genehmigt.
2. Das Protokoll der Landratssitzung vom 29. September 2021 wird genehmigt.
3. Die Teilrevision des Gesetzes zum Schutz der Persönlichkeit (Persönlichkeitsgesetz, PSchG) [Elektronische Überwachung; Lernprogramme] wird in 2. Lesung beschlossen.
4. Die Teilrevision des Gesetzes über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz, GerG) [Mitwirkung Gerichtsschreiber/in] wird in 1. Lesung beraten.
5. Die Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, EG ZGB) [Zuständigkeit, Organisation, Kostentragung] wird in 1. Lesung beraten.
6. Die Teilrevision des Gesetzes über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuer-gesetz, StG) [Immobilienbewertung] wird in 1. Lesung beraten.
7. Das Postulat von Landrat Remigi Zumbühl, Wolfenschiessen, und Mitunterzeichnenden betreffend Markierungen von Hauptstrassen in Nidwalden wird gutgeheissen.
8. Das Einfache Auskunftsbegehren von Landrat Remo Zberg, Hergiswil, und Mitunter-zeichnenden betreffend «Tunnel kurz» in Hergiswil wird durch Baudirektor Josef Nieder-berger beantwortet.
9. Das Einfache Auskunftsbegehren von Delf Bucher, Buochs, betreffend Corona-Tests wird durch Gesundheits- und Sozialdirektorin Michèle Blöchliger beantwortet.
10. Der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2020 des Verkehrssicherheitszentrums der Kantone Obwalden und Nidwalden (VSZ) sowie der Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission werden zur Kenntnis genommen.
11. Der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2020 der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH) sowie der Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungs-kommission werden zur Kenntnis genommen.
12. Der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2020 der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) sowie der Bericht der Interparlamentarischen Geschäfts-prüfungskommission werden zur Kenntnis genommen.

Stans, 30. September 2021

LANDRAT NIDWALDEN

Landratssekretär

lic. iur. Emanuel Brügger

Gesetz zum Schutz der Persönlichkeit (Persönlichkeitsschutzgesetz, PSchG)

Änderung vom 29. September 2021¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 28 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB)²,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 25. Juni 2008 zum Schutz der Persönlichkeit (Persönlichkeitsschutzgesetz, PSchG)³ wird wie folgt geändert:

II. ZUSTÄNDIGKEIT

Art. 4a Amt

Das Amt ist zuständig für den Vollzug einer gerichtlich angeordneten elektronischen Überwachung. Es kann mit Dritten zusammenarbeiten.

III. VERFAHREN

D. Elektronische Überwachung

Art. 15a Anordnung

¹ Das Gericht prüft vor Anordnung einer elektronischen Überwachung gemäss Art. 28c ZGB² zusammen mit dem Amt deren Vollziehbarkeit.

² Die angeordneten Überwachungsmassnahmen ergehen unter der Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB⁴.

³ Das Gericht stellt dem Amt und der Polizei den rechtskräftigen Anordnungsentscheid zu.

Art. 15b Meldepflichten bei Verstössen

¹ Das Amt teilt dem die elektronische Überwachung anordnenden Gericht die Verstösse gegen die angeordneten Verbote gemäss Art. 28b ZGB² beziehungsweise gegen angeordnete Überwachungsmassnahmen gemäss Art. 28c ZGB² spätestens am ersten Werktag nach Kenntnissnahme mit.

² Das Gericht bringt diese Verstösse bei der Strafverfolgungsbehörde zur Anzeige. Es informiert die Parteien und die Polizei darüber.

Art. 15c Datenschutz

¹ Die aufgezeichneten Daten über die beteiligten Personen dürfen nur zur Durchsetzung der angeordneten Verbote verwendet werden.

² Das Amt sorgt dafür, dass die Daten spätestens zwölf Monate nach Abschluss der angeordneten Überwachungsmassnahme gelöscht werden.

II.

Das Gesetz vom 25. Oktober 2006 über den Straf- und Massnahmenvollzug (Strafvollzugsgesetz, StVG)⁵ wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 2 Direktion

¹ Die Direktion:

1. ist die Aufsichtsbehörde über den Vollzug von Strafen und Massnahmen an Erwachsenen;
2. ist die Aufsichtsbehörde über die Bewährungshilfe an Erwachsenen und Jugendlichen;
3. kann privat geführten Vollzugsanstalten und -einrichtungen die Bewilligung gemäss Art. 379 Abs. 1 StGB erteilen.

² Sie kann für die Vollzugsbereiche gemäss Art. 6 Abs. 2 Ziff. 2–6 Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen.

Art. 6 Abs. 2 Ziff. 6 Amt

¹ Das Amt ist als Strafvollzugsbehörde für alle Anordnungen und Verfügungen sowie für die Antragsstellung an Gerichte, Staatsanwaltschaft und Erwachsenenschutzbehörde zuständig, die durch die Gesetzgebung nicht einer anderen Instanz zugewiesen werden.

² Es ist insbesondere zuständig für:

1. den Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen sowie dessen vorzeitigen Vollzug;
2. die Bewährungshilfe;
3. die freiwillig in Anspruch genommene soziale Betreuung während der Dauer des Strafverfahrens und des Strafvollzuges gemäss Art. 96 StGB;
4. die Aufsicht gemäss Art. 12 JStG und die persönliche Betreuung gemäss Art. 13 JStG sowie deren vorsorgliche Durchführung nach Art. 5 JStG, sofern das Amt damit beauftragt wird;
5. die Begleitung der Jugendlichen im Vollzug gemäss Art. 27 Abs. 5 JStG und während der Probezeit gemäss Art. 29 Abs. 3 JStG;
6. die Anordnung von Lernprogrammen im Vollzugsverfahren sowie die Koordination und Überwachung von Lernprogrammen im Untersuchungs- oder Gerichtsverfahren, sofern das Amt damit beauftragt wird.

³ Das Amt kann mit dem Vollzug von Ersatzmassnahmen gemäss Art. 237 Strafprozessordnung (StPO) beauftragt werden.

III.

Das Gesetz vom 11. Juni 2014 über das Polizeiwesen (Polizeigesetz, PolG)⁶ wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 4 2. Polizei

¹ Die Polizei ist ein Amt der zuständigen Direktion.

² Sie wird von der Kommandantin oder vom Kommandanten geführt.

³ Sie hat folgende Aufgaben:

1. Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
2. Abwehr unmittelbar drohender Gefahren für Mensch, Tier und Umwelt;
3. Beseitigung eingetretener Störungen;
4. Verhinderung, Verfolgung und Aufklärung von Straftaten und Mitwirkung bei der Strafuntersuchung;
5. Amts- und Vollzugshilfe für Verwaltung und Justiz;
6. Betrieb der kantonalen Alarmstelle sowie Hilfeleistung bei Not und im Katastrophenfall;
7. Wahrnehmung der Aufgaben der Bewilligungsbehörde im Sinne des Konkordates über private Sicherheitsdienstleistungen;
8. Erfüllung der weiteren ihr durch die Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

⁴ Sie ist die für die Fälle häuslicher Gewalt zuständige kantonale Stelle gemäss Art. 55a Abs. 2 StGB⁴.

IV.

- ¹ Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.
- ² Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans, 29. September 2021

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Stefan Bosshard

Landratssekretär

lic. iur. Emanuel Brügger

Datum der Veröffentlichung: 6. Oktober 2021

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

6. Dezember 2021

Letzter Tag der Referendumsfrist: 6. Dezember 2021

¹ A 2021, 1786

² SR 210

³ NG 211.2

⁴ SR 311.0

⁵ NG 273.3

⁶ NG 911.1

**Notverordnung
über die Sicherstellung der politischen Rechte während
der Covid-19-Pandemie
(Notverordnung zu den politischen Rechten)**

vom 28. September 2021¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 64 Abs. 2 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

§ 1 Zweck, Geltungsbereich

¹ Diese Notverordnung bezweckt, die politischen Rechte in den kantonalen öffentlich-rechtlichen Körperschaften während der Covid-19-Pandemie sicherzustellen.

² Sie gilt für die Gemeinden und alle weiteren kantonalen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, insbesondere für Korporationen und Flurgemeinschaften, sowie für Zusammenschlüsse dieser Körperschaften, insbesondere für Gemeindeverbände.

³ Sie geht abweichenden gesetzlichen, reglementarischen oder statutarischen Regelungen vor.

§ 2 Zuständigkeit, Entscheid

¹ Das vollziehende Organ der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Körperschaft entscheidet über die Anordnung von Massnahmen gemäss dieser Notverordnung.

² Es hat vor der Anordnung der Massnahmen eine Interessenabwägung vorzunehmen. Insbesondere ist zu prüfen, ob:

1. die Massnahme aus epidemiologischen Gründen zweckmässig ist;
2. die von der Massnahme betroffenen Geschäfte unaufschiebbar sind;
3. keine milderen Massnahmen mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar sind.

§ 3 Veröffentlichung, Rechtsschutz

¹ Die angeordneten Massnahmen sind im Amtsblatt zu veröffentlichen, wenn sie von den ordentlichen gesetzlichen, reglementarischen oder statutarischen Regelungen abweichen.

² Der Entscheid kann binnen 3 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

³ Der Entscheid des Regierungsrates kann binnen 3 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Verfassungsgericht angefochten werden.

§ 4 Versammlungen

¹ Das vollziehende Organ ist ermächtigt, die gesetzlich, reglementarisch oder statutarisch vorgesehenen Versammlungen und die entsprechenden Geschäfte:

1. auf einen späteren Termin zu verschieben;
2. abzusagen und die Sach- und Wahlgeschäfte an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Versammlung im Jahr 2022 zu behandeln beziehungsweise gemäss § 5 an die Urne zu verweisen.

² Die Verschiebung oder Absage ist auch zulässig, wenn die Geschäftsordnung zur Versammlung bereits veröffentlicht wurde.

³ Das vollziehende Organ kann bei Versammlungen:

1. Bild- und Tonaufnahmen erlauben; insbesondere zur Übertragung der Versammlung in weitere Räumlichkeiten bei einer grossen Teilnehmerzahl oder zur elektronischen Beteiligung besonders gefährdeter Personen;
2. eine Pflicht zur vorgängigen Anmeldung anordnen;
3. den Zutritt von stimmberechtigten Personen, die erst nach Beginn der Versammlung eintreffen, untersagen, wenn dies zur Einhaltung des Schutzkonzepts erforderlich ist;
4. die Versammlung öffentlich erklären und im Freien durchführen.

⁴ Delegiertenversammlungen von Gemeindeverbänden dürfen mit dem ordentlichen Abstimmungsquorum auf dem Zirkularweg erfolgen. Die Möglichkeit zur vorgängigen Einreichung von Anträgen muss gewährleistet sein.

§ 5 Urnenabstimmungen und Urnenwahlen

¹ Die öffentlich-rechtlichen Körperschaften dürfen für alle Geschäfte Urnenabstimmungen beziehungsweise Urnenwahlen durchführen. Ausgenommen sind Einbürgerungen.

² Geschäfte, bei denen gesetzlich, reglementarisch oder statutarisch eine Bereinigungsversammlung vorgeschrieben ist, dürfen direkt der Urnenabstimmung unterbreitet werden.

³ Zonenpläne, Bau- und Zonenreglemente sowie Bebauungspläne dürfen nicht ohne Bereinigungsversammlung einer Urnenabstimmung unterbreitet werden.

§ 6 Genehmigung vorzeitiger Rücktritt

In Abweichung von Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die kantonalen und kommunalen Behörden (Behördengesetz, BehG)² kann ein vorzeitiger Rücktritt eines Behördenmitglieds durch die betroffene Behörde selber genehmigt werden, wenn:

1. die erforderliche Versammlung gestützt auf § 4 Abs. 1 nicht oder erst später stattfindet; und
2. die Genehmigung des Rücktritts für die Ersatzwahl zeitlich dringlich ist.

§ 7 Inkrafttreten, Befristung

¹ Diese Notverordnung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

² Sie gilt bis am 30. Juni 2022.

³ Sie ist dem Landrat sobald als möglich zu unterbreiten; er hat über die weitere Geltung und Befristung zu entscheiden.

§ 8 Ausserordentliche Veröffentlichung

¹ Diese Notverordnung wird gemäss Art. 11 des Gesetzes über die amtlichen Publikationen (Publikationsgesetz)³ ausserordentlich im Internet veröffentlicht.

² Die ordentliche Publikation ist sobald als möglich nachzuholen.

Stans, 28. September 2021

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Karin Kayser-Frutschi

Landschreiber

Armin Eberli

¹ A 2021, 1790

² NG 161.1

³ NG 141.1

Regierungsratsbeschluss betreffend die Festlegung der Höhe der Pflorgetaxen 2022 für Pflegeleistungen von Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause sowie Pflegefachpersonen

vom 28. September 2021¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 28i Abs. 2 des Einführungsgesetzes vom 25. Oktober 2006 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, kKVG)²,

beschliesst:

1.

Die Pflorgetaxen für Pflegeleistungen der zugelassenen Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause sowie der selbständig erwerbenden Pflegefachpersonen gemäss Art. 28f Abs. 3 Ziff. 2 kKVG² betragen für Klientinnen und Klienten mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton ab 1. Januar 2022 je Stunde:

- | | | | |
|----|--|-----|--------|
| a. | für Massnahmen der Abklärung und der Beratung
(Art. 7 Abs. 2 lit. a der Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV ³) | Fr. | 131.00 |
| b. | für Massnahmen der Untersuchung und der Behandlung (Art. 7 Abs. 2 lit. b KLV) | Fr. | 102.00 |
| c. | für Massnahmen der Grundpflege
(Art. 7 Abs. 2 lit. c KLV) | Fr. | 93.00 |

742.117

2.

Die Pfl egetaxen für ambulante Pflegeleistungen der Pflegeheime, die gemäss Art. 28f Abs. 3 Ziff. 3 KVG² als Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause anerkannt sind, betragen für Klientinnen und Klienten mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton ab 1. Januar 2022 je Stunde:

- | | | | |
|----|---|-----|--------|
| a. | für Massnahmen der Abklärung und der Beratung
(Art. 7 Abs. 2 lit. a KLV ³) | Fr. | 117.90 |
| b. | für Massnahmen der Untersuchung und der Behandlung (Art. 7 Abs. 2 lit. b KLV) | Fr. | 91.80 |
| c. | für Massnahmen der Grundpflege
(Art. 7 Abs. 2 lit. c KLV) | Fr. | 83.70 |

3.

Für Pflegeleistungen gemäss Ziff. 1 lit. a-c mit Einsatzzeiten von insgesamt 30 Minuten oder weniger je Tag und Klientin oder Klient erfolgt zusätzlich eine pauschale Vergütung von Fr. 12.00.

4.

Für Pflegeleistungen bei akut oder chronisch kranken, behinderten oder sterbenden Minderjährigen erfolgt zusätzlich zur ordentlichen Pfl egetaxe eine pauschale Vergütung je Stunde:

- | | | | |
|----|---|-----|-------|
| a. | für Massnahmen der Abklärung und der Beratung
(Art. 7 Abs. 2 lit. a der KLV ³) | Fr. | 5.00 |
| b. | für Massnahmen der Untersuchung und der Behandlung (Art. 7 Abs. 2 lit. b KLV) | Fr. | 34.00 |
| c. | für Massnahmen der Untersuchung und der Behandlung (Art. 7 Abs. 2 lit. b KLV) bei Minderjährigen, die Anspruch auf Leistungen gemäss IVG ⁴ haben | Fr. | 18.00 |

5.

Der Regierungsratsbeschluss vom 22. September 2020 betreffend die Festlegung der Höhe der Pfl egetaxen 2021 für Pflegeleistungen von Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause sowie Pflegefachpersonen⁵ wird aufgehoben.

6.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

7.

Gegen diesen Beschluss kann binnen 30 Tagen nach erfolgter Publikation beim Regierungsrat Einsprache erhoben werden (Art. 29 Abs. 1 KVG²).

Stans, 28. September 2021

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Karin Kayser-Frutschi

Landschreiber

Armin Eberli

¹ A 2021, 1794

² NG 742.1

³ SR 832.112.31

⁴ SR 831.20

⁵ A 2020, 1935

Regierungsratsbeschluss betreffend Festlegung der Höhe der Pflegetaxen 2022 für Pflegeleistungen in Alters- und Pflegeheimen

vom 28. September 2021¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 28e ff. des Einführungsgesetzes vom 25. Oktober 2006 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, kKVG)²,

beschliesst:

1. Referenztaxen

Die Referenztaxen gemäss Art. 28e Abs. 2 kKVG² für Pflegeleistungen ausserkantonaler Pflegeheime betragen für Bewohnerinnen und Bewohner mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton ab 1. Januar 2022 je Tag und Person:

a.	bei einem Pflegebedarf bis 20 Minuten	Fr.	14.00
b.	bei einem Pflegebedarf von 21 bis 40 Minuten	Fr.	39.50
c.	bei einem Pflegebedarf von 41 bis 60 Minuten	Fr.	64.90
d.	bei einem Pflegebedarf von 61 bis 80 Minuten	Fr.	90.40
e.	bei einem Pflegebedarf von 81 bis 100 Minuten	Fr.	115.90
f.	bei einem Pflegebedarf von 101 bis 120 Minuten	Fr.	141.30
g.	bei einem Pflegebedarf von 121 bis 140 Minuten	Fr.	166.80
h.	bei einem Pflegebedarf von 141 bis 160 Minuten	Fr.	192.30
i.	bei einem Pflegebedarf von 161 bis 180 Minuten	Fr.	217.70
j.	bei einem Pflegebedarf von 181 bis 200 Minuten	Fr.	243.20
k.	bei einem Pflegebedarf von 201 bis 220 Minuten	Fr.	268.70
l.	bei einem Pflegebedarf von mehr als 220 Minuten	Fr.	294.10

2. Alterswohnheim Hungacher, Beckenried

Die individuellen Pfl egetaxen gemäss Art. 28f kkVG² für Pflegeleistungen des Pflegeheims Alterswohnheim Hungacher (Stiftung Altersfürsorge Beckenried) betragen für Bewohnerinnen und Bewohner mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton ab 1. Januar 2022 je Tag und Person:

a.	bei einem Pflegebedarf bis 20 Minuten	Fr.	13.70
b.	bei einem Pflegebedarf von 21 bis 40 Minuten	Fr.	38.60
c.	bei einem Pflegebedarf von 41 bis 60 Minuten	Fr.	63.50
d.	bei einem Pflegebedarf von 61 bis 80 Minuten	Fr.	88.40
e.	bei einem Pflegebedarf von 81 bis 100 Minuten	Fr.	113.30
f.	bei einem Pflegebedarf von 101 bis 120 Minuten	Fr.	138.20
g.	bei einem Pflegebedarf von 121 bis 140 Minuten	Fr.	163.10
h.	bei einem Pflegebedarf von 141 bis 160 Minuten	Fr.	188.00
i.	bei einem Pflegebedarf von 161 bis 180 Minuten	Fr.	212.90
j.	bei einem Pflegebedarf von 181 bis 200 Minuten	Fr.	237.80
k.	bei einem Pflegebedarf von 201 bis 220 Minuten	Fr.	262.70
l.	bei einem Pflegebedarf von mehr als 220 Minuten	Fr.	287.60

3. Alterswohnheim Buochs

Die individuellen Pfl egetaxen gemäss Art. 28f kkVG² für Pflegeleistungen des Pflegeheims Alterswohnheim Buochs (Stiftung Altersfürsorge Buochs) betragen für Bewohnerinnen und Bewohner mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton ab 1. Januar 2022 je Tag und Person:

a.	bei einem Pflegebedarf bis 20 Minuten	Fr.	14.00
b.	bei einem Pflegebedarf von 21 bis 40 Minuten	Fr.	39.40
c.	bei einem Pflegebedarf von 41 bis 60 Minuten	Fr.	64.80
d.	bei einem Pflegebedarf von 61 bis 80 Minuten	Fr.	90.20
e.	bei einem Pflegebedarf von 81 bis 100 Minuten	Fr.	115.60
f.	bei einem Pflegebedarf von 101 bis 120 Minuten	Fr.	141.00
g.	bei einem Pflegebedarf von 121 bis 140 Minuten	Fr.	166.40
h.	bei einem Pflegebedarf von 141 bis 160 Minuten	Fr.	191.80
i.	bei einem Pflegebedarf von 161 bis 180 Minuten	Fr.	217.20
j.	bei einem Pflegebedarf von 181 bis 200 Minuten	Fr.	242.60
k.	bei einem Pflegebedarf von 201 bis 220 Minuten	Fr.	268.00
l.	bei einem Pflegebedarf von mehr als 220 Minuten	Fr.	293.40

4. Altersheim Oeltrotte, Ennetbürgen

Die individuellen Pflegekosten gemäss Art. 28f kkVG² für Pflegeleistungen des Pflegeheims Altersheim Oeltrotte (Altersstiftung Ennetbürgen) betragen für Bewohnerinnen und Bewohner mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton ab 1. Januar 2022 je Tag und Person:

a.	bei einem Pflegebedarf bis 20 Minuten	Fr.	13.90
b.	bei einem Pflegebedarf von 21 bis 40 Minuten	Fr.	39.10
c.	bei einem Pflegebedarf von 41 bis 60 Minuten	Fr.	64.30
d.	bei einem Pflegebedarf von 61 bis 80 Minuten	Fr.	89.50
e.	bei einem Pflegebedarf von 81 bis 100 Minuten	Fr.	114.70
f.	bei einem Pflegebedarf von 101 bis 120 Minuten	Fr.	139.90
g.	bei einem Pflegebedarf von 121 bis 140 Minuten	Fr.	165.10
h.	bei einem Pflegebedarf von 141 bis 160 Minuten	Fr.	190.30
i.	bei einem Pflegebedarf von 161 bis 180 Minuten	Fr.	215.50
j.	bei einem Pflegebedarf von 181 bis 200 Minuten	Fr.	240.70
k.	bei einem Pflegebedarf von 201 bis 220 Minuten	Fr.	265.90
l.	bei einem Pflegebedarf von mehr als 220 Minuten	Fr.	291.10

5. Alters- und Pflegeheim Heimet, Ennetbürgen

Die individuellen Pflegekosten gemäss Art. 28f kkVG² für Pflegeleistungen des Pflegeheims Alters- und Pflegeheim Heimet (Alters- und Pflegeheim Heimet AG) betragen für Bewohnerinnen und Bewohner mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton ab 1. Januar 2022 je Tag und Person:

a.	bei einem Pflegebedarf bis 20 Minuten	Fr.	13.80
b.	bei einem Pflegebedarf von 21 bis 40 Minuten	Fr.	39.00
c.	bei einem Pflegebedarf von 41 bis 60 Minuten	Fr.	64.20
d.	bei einem Pflegebedarf von 61 bis 80 Minuten	Fr.	89.30
e.	bei einem Pflegebedarf von 81 bis 100 Minuten	Fr.	114.50
f.	bei einem Pflegebedarf von 101 bis 120 Minuten	Fr.	139.70
g.	bei einem Pflegebedarf von 121 bis 140 Minuten	Fr.	164.80
h.	bei einem Pflegebedarf von 141 bis 160 Minuten	Fr.	190.00
i.	bei einem Pflegebedarf von 161 bis 180 Minuten	Fr.	215.20
j.	bei einem Pflegebedarf von 181 bis 200 Minuten	Fr.	240.30
k.	bei einem Pflegebedarf von 201 bis 220 Minuten	Fr.	265.50
l.	bei einem Pflegebedarf von mehr als 220 Minuten	Fr.	290.70

6. Seniorenzentrum Zwyden, Hergiswil

Die individuellen Pfl egetaxen gemäss Art. 28f kkVG² für Pflegeleistungen des Pflegeheims Seniorenzentrum Zwyden (Stiftung Altersfürsorge Hergiswil NW) betragen für Bewohnerinnen und Bewohner mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton ab 1. Januar 2022 je Tag und Person:

a.	bei einem Pflegebedarf bis 20 Minuten	Fr.	14.20
b.	bei einem Pflegebedarf von 21 bis 40 Minuten	Fr.	40.00
c.	bei einem Pflegebedarf von 41 bis 60 Minuten	Fr.	65.80
d.	bei einem Pflegebedarf von 61 bis 80 Minuten	Fr.	91.60
e.	bei einem Pflegebedarf von 81 bis 100 Minuten	Fr.	117.40
f.	bei einem Pflegebedarf von 101 bis 120 Minuten	Fr.	143.20
g.	bei einem Pflegebedarf von 121 bis 140 Minuten	Fr.	169.00
h.	bei einem Pflegebedarf von 141 bis 160 Minuten	Fr.	194.80
i.	bei einem Pflegebedarf von 161 bis 180 Minuten	Fr.	220.60
j.	bei einem Pflegebedarf von 181 bis 200 Minuten	Fr.	246.40
k.	bei einem Pflegebedarf von 201 bis 220 Minuten	Fr.	272.20
l.	bei einem Pflegebedarf von mehr als 220 Minuten	Fr.	298.00

7. Wohnhaus Mettenweg, Stans

Die individuellen Pfl egetaxen gemäss Art. 28f kkVG² für Pflegeleistungen des Pflegeheims Wohnhaus Mettenweg (Politische Gemeinde Stans) betragen für Bewohnerinnen und Bewohner mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton ab 1. Januar 2022 je Tag und Person:

a.	bei einem Pflegebedarf bis 20 Minuten	Fr.	13.80
b.	bei einem Pflegebedarf von 21 bis 40 Minuten	Fr.	39.00
c.	bei einem Pflegebedarf von 41 bis 60 Minuten	Fr.	64.10
d.	bei einem Pflegebedarf von 61 bis 80 Minuten	Fr.	89.20
e.	bei einem Pflegebedarf von 81 bis 100 Minuten	Fr.	114.40
f.	bei einem Pflegebedarf von 101 bis 120 Minuten	Fr.	139.50
g.	bei einem Pflegebedarf von 121 bis 140 Minuten	Fr.	164.60
h.	bei einem Pflegebedarf von 141 bis 160 Minuten	Fr.	189.80
i.	bei einem Pflegebedarf von 161 bis 180 Minuten	Fr.	214.90
j.	bei einem Pflegebedarf von 181 bis 200 Minuten	Fr.	240.00
k.	bei einem Pflegebedarf von 201 bis 220 Minuten	Fr.	265.20
l.	bei einem Pflegebedarf von mehr als 220 Minuten	Fr.	290.30

8. Wohnheim Nägeligasse, Stans

Die individuellen Pflegekosten gemäss Art. 28f kkVG² für Pflegeleistungen des Pflegeheims Wohnheim Nägeligasse (Stiftung Alters- und Pflegeheim Nidwalden) betragen für Bewohnerinnen und Bewohner mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton ab 1. Januar 2022 je Tag und Person:

a.	bei einem Pflegebedarf bis 20 Minuten	Fr.	14.20
b.	bei einem Pflegebedarf von 21 bis 40 Minuten	Fr.	39.90
c.	bei einem Pflegebedarf von 41 bis 60 Minuten	Fr.	65.60
d.	bei einem Pflegebedarf von 61 bis 80 Minuten	Fr.	91.40
e.	bei einem Pflegebedarf von 81 bis 100 Minuten	Fr.	117.10
f.	bei einem Pflegebedarf von 101 bis 120 Minuten	Fr.	142.80
g.	bei einem Pflegebedarf von 121 bis 140 Minuten	Fr.	168.60
h.	bei einem Pflegebedarf von 141 bis 160 Minuten	Fr.	194.30
i.	bei einem Pflegebedarf von 161 bis 180 Minuten	Fr.	220.00
j.	bei einem Pflegebedarf von 181 bis 200 Minuten	Fr.	245.80
k.	bei einem Pflegebedarf von 201 bis 220 Minuten	Fr.	271.50
l.	bei einem Pflegebedarf von mehr als 220 Minuten	Fr.	297.20
m.	bei einem besonders hohen Pflegebedarf (Schwerstpflegebedürftige Stufe 13), wenn dies in einer Leistungsvereinbarung mit dem Kanton vereinbart wurde	Fr.	342.30
n.	bei einem besonders hohen Pflegebedarf (Schwerstpflegebedürftige Stufe 14), wenn dies in einer Leistungsvereinbarung mit dem Kanton vereinbart wurde	Fr.	469.60
o.	bei einem besonders hohen Pflegebedarf (Schwerstpflegebedürftige Stufe 15), wenn dies in einer Leistungsvereinbarung mit dem Kanton vereinbart wurde	Fr.	550.70

9. Aufhebung bisherigen Rechts

Der Regierungsratsbeschluss vom 2. Februar 2021 betreffend die Festlegung der Höhe der Pflegekosten 2021 für Pflegeleistungen in Alters- und Pflegeheimen³ wird aufgehoben.

10. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

11. Rechtsmittel

Gegen diesen Beschluss kann binnen 30 Tagen nach erfolgter Publikation beim Regierungsrat Einsprache erhoben werden (Art. 29 Abs. 1 kKVG²).

Stans, 28. September 2021

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Karin Kayser-Frutschi

Landschreiber

Armin Eberli

¹ A 2021, 1797

² NG 742.1

³ NG 742.118

DIREKTIONEN UND AMTSSTELLEN

Medieninformation

«FilmCafé» für Seniorinnen und Senioren geht in die nächste Runde

Die Kantonsbibliothek und Pro Senectute Nidwalden bieten erneut ein «FilmCafé» an. Bis im März 2022 werden sechs ausgewählte Filme gezeigt.

Die Filmnachmittage werden im Winterhalbjahr 2021/2022 einmal im Monat durchgeführt. Die Filmvorführung ist kostenlos. Die Platzzahl ist beschränkt. Es gelten die zum Veranstaltungszeitpunkt gültigen Covid-19-Massnahmen. Seniorinnen und Senioren organisieren für Pensionäre im Rahmen der Filmvorstellung den gegenseitigen Austausch beim gemütlichen Beisammensein bei Kaffee.

Das «FilmCafé» findet jeweils um 14.30 Uhr in der Kantonsbibliothek Nidwalden statt. An folgenden Daten werden Filme gezeigt:

14.10.2021

Eine Familien-Tragikomödie

11.11.2021

Ein Schweizer Drama

09.12.2021

Eine ungewöhnliche Lebensgeschichte

20.01.2022

Ein Detektiv auf Spurensuche

17.02.2022

Vier historische Frauenleben

10.03.2022

Eine Hommage an die Musik

Das ausführliche Programm liegt in der Kantonsbibliothek Nidwalden oder bei Pro Senectute Nidwalden auf und kann zudem unter kantonsbibliothek@nw.ch angefordert werden.

Stans, 30. September 2021

Nach Seeverschmutzung werden keine Umweltschäden erwartet

Vor Wochenfrist sind in Beckenried einige Liter Diesel in den Vierwaldstättersee ausgelaufen. Diese konnten innert nützlicher Frist gebunden und aus dem Wasser entfernt werden. Auch wenn kleine Resten von Öl immer noch vorhanden sein können, besteht für die Umwelt keine Gefahr.

Am vergangenen Freitag, 24. September 2021, sind in Beckenried einige Liter Dieselmotorkraftstoff in den Vierwaldstättersee ausgelaufen. Zwischen «Neuseeland» und dem Lielibach war phasenweise ein Ölteppich auf einer Länge von rund einem Kilometer sichtbar. Dank dem entschlossenen Eingreifen der beteiligten Feuerwehren, die eine Ölsperre auf dem See errichteten, und dem speditiven Einsatz der Schädendienstleistungen konnte das ausgelaufene Öl noch am selben Abend zusammengefasst und aus dem Wasser entfernt werden. «Obschon die Arbeiten reibungslos verliefen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass entlang der Ufer noch Resten von Öl vorhanden sein können, die aufgrund von Wellenschlag oder Niederschlägen wieder in den See ausgetragen werden», hält Fidel Hendry, Leiter Amt für Umwelt, fest. Es handelt sich dabei aber um sehr kleine Resten. «Eine bleibende Umweltgefährdung wird nicht erwartet», so Fidel Hendry weiter.

Die Ermittlungen zum Hergang des Vorfalls werden durch die Kantonspolizei Nidwalden in Zusammenarbeit mit Spezialisten geführt und sind noch nicht abgeschlossen. Den bisherigen Erkenntnissen zufolge wird eine Fehlmanipulation beim Tankvorgang einer Fähre als wahrscheinlichste Ursache vermutet.

Stans, 30. September 2021

36.6 Millionen Franken an Härtefallgeldern gesprochen

Im Kanton Nidwalden sind mittlerweile Härtefall-Entschädigungen an insgesamt 185 Unternehmen gesprochen und grösstenteils ausbezahlt worden. Bis auf wenige sind alle eingereichten Gesuche abgeschlossen. Das Härtefallprogramm läuft voraussichtlich noch bis Ende Jahr.

Sämtliche Covid-19-Härtefallgesuche, die im Kanton Nidwalden bis Mitte September 2021 komplett eingereicht worden sind, konnten von der kantonalen Entscheidungskommission beurteilt und entschieden werden. Von den bisher total 239 eingereichten Gesuchen von Unternehmen sind in 185 Fällen Härtefallentschädigungen gesprochen worden. Rund die Hälfte der bewilligten Gesuche stammen aus der Gastronomie- und Beherbergungsbranche.

37 Gesuche mussten abgelehnt werden, davon war in 27 Fällen ausschlaggebend, dass die von Bund und Kanton vorgegebenen Anforderungen für Härtefälle nicht erreicht worden sind. Die anderen 10 Unternehmen haben die Kriterien zwar grundsätzlich erfüllt, die Entscheidungskommission ist anhand der eingereichten Unterlagen aber zum Schluss gekommen, dass eine Auszahlung von Finanzhilfen nicht angezeigt ist, weil sich die Corona-Krise nicht massgebend auf den Geschäftsgang ausgewirkt hat. Ferner wurden 15 Gesuche unvollständig eingereicht. Bei zwei weiteren zeigte sich, dass nicht Nidwalden, sondern ein anderer Kanton zuständig ist.

Bis heute hat der Kanton Nidwalden 36.6 Millionen Franken an Härtefallgeldern – wovon 34.7 Mio. Franken als nichtrückzahlbare Beiträge und 1.9 Mio. Franken als Bürgschaften für Darlehen – gesprochen. «Dadurch konnte vielen Unternehmen in der schwierigsten Phase der Pandemie gezielt unter die Arme gegriffen und eine Konkurs- und Entlassungswelle verhindert werden. Dieser wichtige Rückhalt hat sich positiv auf die Erholungsphase der Nidwaldner Wirtschaft ausgewirkt, wie auch die Ergebnisse der neusten halbjährlichen Umfrage im Sommer gezeigt haben», hält Volkswirtschaftsdirektor Othmar Filliger fest.

10 der 185 berücksichtigten Unternehmen haben vor der Pandemie einen durchschnittlichen Umsatz von über 5 Millionen Franken ausgewiesen und nun Entschädigungen in der Höhe von total 19,5 Millionen Franken zugesprochen erhalten, welche vollständig vom Bund übernommen werden. Die restlichen 17,1 Millionen Franken verteilen sich auf 175 Unternehmen mit einem Umsatz unter 5 Millionen Franken. An diesen Kosten beteiligt sich der Bund mit 70 Prozent. Somit verbleiben rund 5,1 Millionen Franken beim Kanton Nidwalden.

Das Covid-19-Härtefallprogramm läuft im Kanton Nidwalden weiterhin. Unternehmen, die im Jahr 2020 oder während zwölf aneinander folgenden Monaten in der Periode zwischen Januar 2020 und Juni 2021 wegen Corona einen Umsatzrückgang von mindestens 40% gegenüber dem durchschnittlichen Umsatz 2018 und 2019 erlitten haben, können noch bis Ende Dezember über www.nw.ch/haertefall ein Gesuch eingeben. Mutmasslich coronabedingte Umsatzeinbussen ab Juli 2021 sind nicht Bestandteil des jetzigen Härtefallprogramms.

Härtefall-im-Härtefall Programm wird umgesetzt

Die vom Bundesrat im Juni 2021 beschlossene Anpassung der eidgenössischen Härtefallverordnung wird im Kanton Nidwalden ebenfalls umgesetzt. Danach gelten Unternehmen mit einem Umsatzeinbruch von über 70% als Härtefall-im-Härtefall und können Unterstützung von bis zu 30% statt 20% des durchschnittlichen Umsatzes der Jahre 2018 und 2019 erhalten. Jene Unternehmen, die allenfalls davon profitieren können, sind durch die Volkswirtschaftsdirektion bereits angeschrieben worden. Die erforderlichen Abklärungen hinsichtlich der zusätzlichen Unterstützung erfolgen bis Ende Oktober.

Stans, 29. September 2021

Dr. med. vet. Marco Gut wird neuer Kantonstierarzt im Laboratorium der Urkantone

Die Aufsichtskommission des Laboratoriums der Urkantone hat den 49-jährigen Tierarzt Dr. med. vet. Marco Gut zum neuen Kantonstierarzt im Laboratorium der Urkantone gewählt. Er tritt Anfang August 2022 die Nachfolge von Dr. med. vet. Andreas Ewy an, der auf diesen Zeitpunkt in seinen beruflichen Ruhestand tritt.

Dr. Marco Gut hat das Studium der Veterinärmedizin an der Universität Zürich abgeschlossen und im Bereich der Inneren Medizin des Tierspitals Zürich promoviert. Daneben hat er den Lehrgang für leitende amtliche Tierärzte absolviert und nimmt einen Lehrauftrag in der Ausbildung amtlicher Tierärztinnen und Tierärzte wahr.

Seit 2014 ist Dr. Marco Gut im Veterinärdienst des Laboratoriums der Urkantone tätig. Er ist stellvertretender Kantonstierarzt und leitet die Fachstelle Tierschutz. Von 2010 bis 2014 leitete er die Lebensmittelsicherheit im Veterinärdienst des Kantons Solothurn. Dr. Gut verfügt über viel Erfahrung und grosses Fachwissen und kennt das Spannungsfeld der Tiergesundheit und des Tierschutzes. Er ist wohnhaft im Kanton Zug, verheiratet und Vater von zwei Söhnen.

Dr. Marco Gut übernimmt auf den 1. August 2022 die Nachfolge von Dr. Andreas Ewy als Kantonstierarzt beim Laboratorium der Urkantone. Dr. Andreas Ewy wird auf diesen Zeitpunkt in seinen beruflichen Ruhestand treten.

Brunnen/Stans, 30. September 2021

Verstärkte Koordination ist für positive Kindesentwicklung zentral

Das Projekt «Guter Start ins Familienleben» stösst in Fachkreisen auf gutes Echo. Die zur Verfügung gestellten Hilfsmittel werden geschätzt. Nun geht es darum, diese noch bekannter zu machen, damit sie im Alltag der interprofessionellen Zusammenarbeit rund um das Kindeswohl vermehrt zur Anwendung gelangen. So das Fazit eines Netzwerktreffens mit Fachpersonen aus dem Gesundheits-, Sozial- und Bildungsbereich.

Das von der Gesundheits- und Sozialdirektion im vergangenen Jahr lancierte Projekt «Guter Start ins Familienleben» – kurz «Gustaf» – will den Austausch und die Zusammenarbeit unter den verschiedenen Fachpersonen und -stellen rund das Kindeswohl stärken. Dadurch soll es gelingen, Eltern und Kinder in Belastungssituationen umfassender und gezielter zu unterstützen. Am kürzlichen Netzwerktreffen mit rund 50 Fachpersonen aus dem Gesundheits-, Sozial- und Bildungsbereich unterstrich Verena Wicki, Vorsteherin des Sozialamtes, fest, dass eine frühzeitige Hilfe für Betroffene ein wichtiger Schlüssel zum Erfolg ist – bevor sich Belastungen zu Problemsituationen verfestigt haben. «Eine Unterstützung, die dann gelingt, wenn die involvierten Fachpersonen wie Hebammen, Pflegefachpersonen oder die Ärzteschaft eng und koordiniert mit Fachpersonen von sozialen Beratungsstellen und dem Bildungsbereich wie Kita, Spielgruppe und Kindergarten zusammenarbeiten», ergänzte Franziska Thurnherr, stellvertretende Vorsteherin des Gesundheitsamtes.

Dass diese Zusammenarbeit in der Praxis oft herausfordernd ist, verdeutlichte Professorin Dr. Marion Huber der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften (ZHAW) in ihrem Referat: unterschiedliche Sprachen, Perspektiven, Hierarchien und Rahmenbedingungen bilden Spannungsfelder in der Zusammenarbeit. Umso wichtiger sei es, dass Fachpersonen aktiv aufeinander zugehen und den Austausch suchen. Es brauche dafür immer wieder gemeinsame Austauschgefässe wie dieses Treffen, die den Vertrauensaufbau und die Vernetzung zwischen den verschiedenen Professionen fördern. Einigkeit über den Bedarf an Vernetzung und den Wunsch nach regelmässigen, gemeinsamen Austauschgefässen herrschte auch in der gemeinsamen Diskussion unter den Teilnehmenden. Austausch und Vernetzung sind wichtige Voraussetzungen, es brauche jedoch auch gemeinsame Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit, zeigte Marion Huber auf. Mit den Angeboten des Projekts «Gustaf» stehen Fachpersonen nun seit rund einem Jahr Hilfsmittel für die fallbezogene Zusammenarbeit zur Verfügung.

Die Umsetzung des Projekts wird wissenschaftlich begleitet. Als Co-Leiterin dieser wissenschaftlichen Evaluation zog Marion Huber das Zwischenfazit, dass die Hilfsmittel bei den Befragten auf breite Zustimmung stossen und als hilfreich eingeschätzt werden. Im weiteren Prozess müssen diese jedoch noch bekannter gemacht werden, damit sie als gemeinsame Tools in der Zusammenarbeit von Fachstellen Verwendung finden. Im kommenden Jahr sind weitere Schulungen und Vernetzungstreffen geplant. Wenn das von Gesundheitsförderung Schweiz unterstützte Projekt Ende 2022 ausläuft, soll im Kanton Nidwalden ein wirkungsvolles System für die interprofessionelle Zusammenarbeit rund ums Kindeswohl verankert sein.

Weitere Informationen: www.gustaf.ch

Stans, 1. Oktober 2021

Eigentumsübertragungen
(Art. 970a ZGB, Art. 9b GB-Gesetz)

Stans

Grundstück GB-Nr. 4004, Tottikonstrasse 4, Grundbuch Stans, Selbständiges und dauerndes Recht: Baurecht für Stall mit Büros und Gewächshaus mit Anlieferung; Ausmass 1'969 m²; Frist bis: 31.12.2054 zulasten der Parzelle Nr. 802, Grundbuch Stans

Veräusserer: Ana Holenstein-Wyrsh, Gesellschaftsstrasse 11, 3012 Bern

Erwerber: Gebr. Kuster Immobilien AG, Bahnhofplatz 1, 6370 Stans

Ennetmoos

1. Grundstück GB-Nr. 5561, Murmattstrasse 9, Grundbuch Ennetmoos, Stockwerkeigentum: $\frac{7}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 319 mit Sonderrecht an der 5½-Zimmer-Wohnung im Dachgeschoss

2. Grundstück GB-Nr. 5572, Murmattstrasse 7, 9, Grundbuch Ennetmoos, $\frac{1}{6}$ Miteigentum an GB 5543 (Platz 7)

3. Grundstück GB-Nr. 5573, Murmattstrasse 7, 9, Grundbuch Ennetmoos, $\frac{1}{6}$ Miteigentum an GB 5543 (Platz 8)

4. Grundstück GB-Nr. 5574, Murmattstrasse 7, 9, Grundbuch Ennetmoos, $\frac{1}{6}$ Miteigentum an GB 5543 (Platz 9)

Veräusserer: Miteigentümer zu je $\frac{1}{2}$:

a) Arturo Swennosen, Murmattstrasse 9, 6372 Ennetmoos

b) Johanna Swennosen-Huser, Murmattstrasse 9, 6372 Ennetmoos

Erwerber: Miteigentümer zu je $\frac{1}{2}$:

a) Markus Rosenberger, Uttenbergstrasse 20, 8934 Knonau

b) Gertrud Rosenberger, Uttenbergstrasse 20, 8934 Knonau

Parzelle Nr. 345, Hogerzstrasse 14, Vorder Vorsäss, Grundbuch Ennetmoos, 1'232 m² Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, Strasse/Weg, Wasserbecken, Gebäude

Veräusserer: Heidi Flüher Schacher, Bohlstrasse 12, 6300 Zug

Erwerber: Miteigentümer zu je $\frac{1}{2}$:

a) Simon Gander, Chilenmattli 1, 6372 Ennetmoos

b) Sandra Gander-Christen, Chilenmattli 1, 6372 Ennetmoos

-
1. Grundstück GB-Nr. 5724, Talstrasse 1d, Grundbuch Ennetmoos, Stockwerkeigentum: $\frac{583}{10000}$ Miteigentum an Parzelle 235 mit Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Maisonettewohnung im Erd- und Obergeschoss (Haus D)
 2. Grundstück GB-Nr. 5726, Talstrasse 1d, Grundbuch Ennetmoos, Stockwerkeigentum: $\frac{19}{10000}$ Miteigentum an Parzelle 235 mit Sonderrecht am Disporaum 2 im Untergeschoss (Haus D)
 3. Grundstück GB-Nr. 5747, Talstrasse 1a, 1b, 1c, 1d, Grundbuch Ennetmoos, $\frac{33}{1018}$ Miteigentum an GB 5728 (Platz 19)
 4. Grundstück GB-Nr. 5748, Talstrasse 1a, 1b, 1c, 1d, Grundbuch Ennetmoos, $\frac{33}{1018}$ Miteigentum an GB 5728 (Platz 20)

Veräusserer: Jost Schumacher, Bramberghöhe 5, 6004 Luzern

Erwerber: Miteigentümer zu je ½:

- a) Anne-Céline Bonnier, Schiltmattstrasse 3A, 6048 Horw
- b) Roman Berger, Schiltmattstrasse 3A, 6048 Horw

Dallenwil

Parzelle Nr. 183, Schwändlirain 16, Wirzweli, Grundbuch Dallenwil, 730 m² Gartenanlage, Strasse/Weg, übrige befestigte Flächen, Acker/Wiese/Weide, Gebäude

Veräusserer: Jörg Gilg-Morf, Schwändlirain 16, 6383 Wirzweli

Erwerber: Miteigentümer zu je ½:

- a) Thomas Gilg, Christoph-Schnyder-Strasse 30, 6210 Sursee
- b) Sarah Gilg, Erlenweg 7, 6010 Kriens

Oberdorf

Parzelle Nr. 612, Schinhaltenstrasse 20a, Unter Schinhalten, Grundbuch Oberdorf, 440 m² Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, Gebäude

Veräusserer: Anton Niederberger, Waldweg 10, 6033 Buchrain

Erwerber: Joel Niederberger, Schinhaltenstrasse 20a, 6370 Oberdorf

Buochs

Parzelle Nr. 1209, Baumgarten 10, Baumgarten, Grundbuch Buochs, 757 m² Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, Strasse/Weg, Gebäude

Veräusserer: Marianna Anikina, Baumgarten 10, 6374 Buochs

Erwerber: Manfred John Lay, Oberschiltstrasse 11, 6363 Fürigen

1. 300 m² ab Parzelle Nr. 831, Unter Faden, Grundbuch Buochs, zur Parzelle Nr. 10, Kantonsstrasse, Grundbuch Buochs
2. 877 m² ab Parzelle Nr. 832, Unter Faden, Grundbuch Buochs, zur Parzelle Nr. 10, Kantonsstrasse, Grundbuch Buochs

Veräusserer: Franz Barmettler-Bircher, Unter Faden, 6374 Buochs

Erwerber: Kanton Nidwalden, 6371 Stans

563 m² ab Parzelle Nr. 831, Unter Faden, Grundbuch Buochs zur Parzelle Nr. 1057, Fadenbrücke, Engelbergeraa, Allmend, Grundbuch Buochs

Veräusserer: Franz Barmettler-Bircher, Unter Faden, 6374 Buochs

Erwerber: Politische Gemeinde Buochs, 6374 Buochs

1. 335 m² ab Parzelle Nr. 1057, Fadenbrücke, Engelbergeraa, Allmend, Grundbuch Buochs zur Parzelle Nr. 211, Engelbergeraa, Grundbuch Buochs

2. 282 m² ab Parzelle Nr. 1057, Fadenbrücke, Engelbergeraa, Allmend, Grundbuch Buochs zur Parzelle Nr. 10, Kantonsstrasse, Grundbuch Buochs

Veräusserer: Politische Gemeinde Buochs, 6374 Buochs

Erwerber: Kanton Nidwalden, 6371 Stans

303 m² ab Parzelle Nr. 971, Fadenbrücke, Grundbuch Buochs zur Parzelle Nr. 1057, Fadenbrücke, Engelbergeraa, Allmend, Grundbuch Buochs

Veräusserer: Genossenkorporation Buochs, Seefeld 7, 6374 Buochs

Erwerber: Politische Gemeinde Buochs, 6374 Buochs

Ennetbürgen

Grundstück GB-Nr. 7658, Tulpenweg 1, Grundbuch Ennetbürgen, Stockwerkeigentum: $\frac{299}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 505 mit Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im 3. Ober- und Attikageschoss und Nebenräumen

Veräusserer: RIWI Immobilien GmbH, Sentistrasse 8, 6010 Kriens

Erwerber: Miteigentümer zu je ½:

a) Werner Grüter, Mittlerhusweg 54, 6010 Kriens

b) Ruth Grüter-Bachmann, Mittlerhusweg 54, 6010 Kriens

Hergiswil

Grundstück GB-Nr. 5208, Hirsernweg 10, Grundbuch Hergiswil, Stockwerkeigentum: $\frac{454}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 963 mit Sonderrecht an der 8½-Zimmer-Wohnung im 1. und 2. Stock und Nebenräumen

Veräusserer: Maria Povel-Brenninkmeyer, Hirsernweg 10, 6052 Hergiswil

Erwerber: Miteigentümer zu je ½:

a) Lisa Christe, Feldpark 18, 6300 Zug

b) Olivier Christe, Feldpark 18, 6300 Zug

1. Grundstück GB-Nr. 7239, Sonnhaldenstrasse 29, Grundbuch Hergiswil, Stockwerkeigentum: $\frac{250}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 1467 mit Sonderrecht an der 5½-Zimmer-Wohnung im 2. Terrassengeschoss und Nebenraum

2. Grundstück GB-Nr. 7233, Sonnhaldenstrasse 29, Grundbuch Hergiswil, Stockwerkeigentum: $\frac{8}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 1467 mit Sonderrecht an den Garagen 1 und 2 im Untergeschoss

Veräusserer: Ravulco AG, Sonnhaldenstrasse 13, 6052 Hergiswil

Erwerber: Miteigentümer zu je ½:

a) Marinus van Oostrom, Sonnhaldenstrasse 29, 6052 Hergiswil

b) Beatrix Vernooij e/v van Oostrom, Sonnhaldenstrasse 29, 6052 Hergiswil

1. Grundstück GB-Nr. 7705, Allmendlistrasse 5b, Grundbuch Hergiswil, Stockwerkeigentum: $\frac{262}{10000}$ Miteigentum an Parzelle 189 mit Sonderrecht an der 3 ½-Zimmer-Wohnung im Gartengeschoss und Nebenraum (Haus F)

2. Grundstück GB-Nr. 7784, Allmendlistrasse 5a, 5b, Grundbuch Hergiswil, $\frac{1}{454}$ Miteigentum an GB 7741 (Platz 77)

Veräusserer: Mittler Projektentwicklung AG, Faden 3, 6374 Buochs

Erwerber: Monika Vecellio, Sonnhaldenstrasse 23, 6331 Hünenberg

Grundstück GB-Nr. 5031, Klimsenhornkapelle, Grundbuch Hergiswil, Selbständiges und dauerndes Recht: Baurecht für die Klimsenhornkapelle, bis 03.04.2073 zulasten der Parzelle Nr. 333, Grundbuch Hergiswil

Veräusserer: PILATUS-BAHNEN AG, Brünigstrasse 2, 6053 Alpnachstad

Erwerber: Stiftung Kapelle Klimsenhorn, c/o Römisch-katholisches Pfarramt, Dorfplatz 15, 6052 Hergiswil

Emmetten

Parzelle Nr. 677, Boden, Grundbuch Emmetten, 809 m² Gartenanlage, übrige befestigte Flächen

Veräusserer: Mubag AG, Dorfstrasse 12, 6375 Beckenried

Erwerber: MMM Immobilien AG, Weiherstrasse 67, 5000 Aarau

Zustellung Entscheid

In der Kindsschutzsache N 1740 liegt für **Rafael Bamberger**, unbekannter Aufenthaltsort, der Entscheid vom 30. September 2021 bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Nidwalden, Stansstaderstrasse 54, 6370 Stans, zur Abholung bereit.

Der Entscheid gilt mit dieser Veröffentlichung als zugestellt und die im Entscheid aufgeführten Fristen laufen vom Tage der Publikation.

Stans, 1. Oktober 2021

KINDES- UND ERWACHSENEN-
SCHUTZBEHÖRDE NIDWALDEN

Vizepräsidentin
Ruth Bürkli

HANDELSREGISTER

Publikationen

Evelyne Binsack Outdoor GmbH, in Hergiswil (NW), CHE-427.076.825, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 124 vom 01.07.2014, S.O, Publ. 1584529). Statutenänderung: 14.06.2021. 07.09.2021. Firma neu: Evelyne Binsack GmbH. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt die Durchführung und Leitung von Management-, Arbeitsmethodik- und Mentaltrainings sowie Coachings, Referatstätigkeit für Dritte und auf eigene Rechnung, Verfassung von Artikeln und Büchern sowie Erstellung von Dokumentarverfilmungen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Mitteilungen neu: Mitteilungen der Gesellschaft sind den im Anteilbuch eingetragenen Gesellschaftern per Post oder elektronischer Übermittlung zuzustellen. Tagesregister-Nr. 1723 vom 13.09.2021

SW Holding AG, in Hergiswil (NW), CHE-101.246.343, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 119 vom 23.06.2020, Publ. 1004917521). Statutenänderung: 10.09.2021. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, die Verwaltung und die Veräusserung von Beteiligungen an anderen Unternehmungen sowie die Finanzierung von Unternehmungen. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmungen beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmungen erwerben oder errichten, Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten, sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die direkt oder indirekt mit dem Zweck der Gesellschaft im Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann überdies Immobilien erwerben, veräussern, belasten, verwalten, vermieten und bebauen. Die Gesellschaft kann Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Die Gesellschaft kann auch Patente, Lizenzen und Schutzrechte aller Art erwerben, registrieren, verwalten, belasten und veräussern. Aktienkapital neu: CHF 1'850'000.00 [bisher: CHF 700'000.00]. Liberierung Aktienkapital neu: CHF 1'850'000.00 [bisher: CHF 700'000.00]. Aktien neu: 1'850 Namenaktien zu CHF 1'000.00 [bisher: 700 Namenaktien zu CHF 1'000.00]. Bei der ordentlichen Kapitalerhöhung vom 10.09.2021 werden Forderungen in der Höhe von CHF 1'150'000.00 verrechnet, wofür 1'150 Namenaktien zu CHF 1'000.00 ausgegeben werden. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Fischer, Patrick, österreichischer Staatsangehöriger, in Göfis (AT), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Hegstad, Karianne, norwegische Staatsangehörige, in Trondheim (NO), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates, ohne Zeichnungsberechtigung]. Tagesregister-Nr. 1724 vom 13.09.2021

Berichtigung des im SHAB Nr. 174 vom 08.09.2021 publizierten TR-Eintrags Nr. 1'693 vom 03.09.2021 Appel Business Support, in Emmetten, CHE-130.262.060, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 174 vom 08.09.2021, Publ. 1005286809). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Appel, Dr. Martin Manfred, von Dachsen, in Emmetten, Inhaber, mit Einzelunterschrift [nicht: Appel, Dr. Martin Alfred]. Tagesregister-Nr. 1725 vom 13.09.2021

Mundan AG, in Hergiswil (NW), CHE-103.380.142, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 82 vom 29.04.2021, Publ. 1005163629). Domizil neu: Hirsernweg 6, 6052 Hergiswil NW. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Vogel, Maja, von Entlebuch, in Hergiswil (NW), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: in Luzern]; Wild, Heinz, von Glarus Süd, in Hergiswil (NW), mit Einzelunterschrift [bisher: in Luzern]. Tagesregister-Nr. 1726 vom 13.09.2021

Protrader Finanz AG, in Emmetten, CHE-103.720.769, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 201 vom 17.10.2019, Publ. 1004739633). Domizil neu: Das Domizil wurde eingebüsst. Tagesregister-Nr. 1727 vom 13.09.2021

Starkl Vieli Immobilien AG, in Dallenwil, CHE-189.105.380, Dorfplatz 6, 6383 Dallenwil, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 10.09.2021. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, die Verwaltung, Nutzung, Vermietung, Verwertung und Veräusserung von Immobilien, die Realisierung von und die Beteiligung an Immobilien- und Bauprojekten sowie die Erbringung von weiteren Dienstleistungen im Zusammenhang mit Immobilien. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Sie kann auch Finanzierungen auf eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Aktienkapital: CHF 100'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.00. Aktien: 100 Namenaktien zu CHF 1'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen der Gesellschaft erfolgen durch Brief oder E-Mail an die Adressen der im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre. Mit Erklärung vom 10.09.2021 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Vieli, Andreas, von Vals, in Stans, Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Starkl, Michel Philippe, von Luzern, in Stansstad, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Tagesregister-Nr. 1728 vom 13.09.2021

Swiss Aqua Electra AG, in *Beckenried*, CHE-207.835.188, Dorfstrasse 69, 6375 Beckenried, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 10.09.2021. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Produktion und den Vertrieb von Desinfektionsmitteln sowie Zubehör am und für den Standort Schweiz, die Beratung und die Ausbildung in diesen Bereichen sowie die Durchführung von Seminaren, Workshops und Corporate Events in der Schweiz. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen. Sie kann Grundstücke, Wertschriften, Urheberrechte, Patente und Lizenzen aller Art erwerben, halten und veräussern, Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Sie kann ferner Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmungen beteiligen, sich mit diesen zusammenschliessen oder solche aufkaufen. Aktienkapital: CHF 100'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 50'000.00. Aktien: 100 Namenaktien zu CHF 1'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Mit Erklärung vom 10.09.2021 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Kampmann, Michael Emil, genannt Mike, deutscher Staatsangehöriger, in Minusio, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Pätzold, Oliver, deutscher Staatsangehöriger, in Beckenried, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 1729 vom 13.09.2021

Trecoma GmbH, in *Hergiswil (NW)*, CHE-116.138.308, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 68 vom 06.04.2017, Publ. 3449791). Domizil neu: Buolterlistrasse 34, 6052 Hergiswil NW. Tagesregister-Nr. 1730 vom 13.09.2021

WTE (Switzerland) AG (WTE (Switzerland) SA) (WTE (Switzerland) SA) (WTE (Switzerland) Ltd), in Stans, CHE-157.880.954, c/o Auditrium AG, Stansstadterstrasse 90, 6370 Stans, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 10.09.2021. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt das Planen, Projektieren, Erstellen und Betreiben von Abfallverwertungsanlagen aller Art im In- und Ausland, den Transport und das Sammeln dieser Güter sowie deren Recycling und Handel mit Produkten daraus. Zudem bezweckt sie das Erbringen von Beratungen und Dienstleistungen für die Errichtung umweltfreundlicher Entsorgung aller Zivilisationsrückstände. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen auf eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Aktienkapital: CHF 100'000.00. Publikation Aktienkapital: CHF 100'000.00. Aktien: 10'000 Namenaktien zu CHF 10.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Mit Erklärung vom 10.09.2021 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Wälchli, Johann Ulrich, von Wynigen, in Cugnasco-Gerra, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 1731 vom 13.09.2021

MedMira Holding AG, in Hergiswil (NW), CHE-114.649.325, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 169 vom 01.09.2021, Publ. 1005281814). Statutenänderung: 10.09.2021. Aktienkapital neu: CHF 15'544'864.79 [bisher: CHF 14'196'598.79]. Liberierung Aktienkapital neu: CHF 15'544'864.79 [bisher: CHF 14'196'598.79]. Aktien neu: 1'554'486'479 Namenaktien zu CHF 0.01 [bisher: 1'419'659'879 Namenaktien zu CHF 0.01]. Ordentliche Erhöhung des Aktienkapitals. Tagesregister-Nr. 1732 vom 13.09.2021

Zigram AG in Liquidation, in Buochs, CHE-113.929.377, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 88 vom 07.05.2021, Publ. 1005173089). Mit Entscheid des Kantonsgerichts Nidwalden vom 13.09.2021 wurde das Konkursverfahren geschlossen. Die Gesellschaft wird von Amtes wegen gelöscht. Lösungsdatum: 14.09.2021. Tagesregister-Nr. 1733 vom 14.09.2021

Tino's Montagen GmbH, in Stans, CHE-498.476.782, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 55 vom 19.03.2021, Publ. 1005128245). Firma neu: Tino's Montagen GmbH in Liquidation. Mit Entscheid vom 13.09.2021 hat das Kantonsgericht Nidwalden den Konkurs über die Gesellschaft mit Wirkung ab dem 13.09.2021, 14.30 Uhr, eröffnet. Tagesregister-Nr. 1734 vom 14.09.2021

Premium - Safran GmbH, in *Hergiswil (NW)*, CHE-141.673.349, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 38 vom 24.02.2016, Publ. 2685513). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Christen, Reinhold Friedrich Ernst, von Hergiswil (NW), in Hergiswil (NW), Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 10 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00; Ghorbani Vagheei, Sina, von Egolzwil, in Wauwil, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 10 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Hámor, Tamás, ungarischer Staatsangehöriger, in Sevelen, Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 10 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00; Horváth, Peter, von Dübendorf, in Arbon, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 10 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00. Tagesregister-Nr. 1735 vom 14.09.2021

WW Birdie GmbH, *bisher in Luzern*, CHE-108.740.710, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 187 vom 25.09.2020, Publ. 1004985936). Statutenänderung: 10.09.2021. Sitz neu: *Hergiswil (NW)*. Domizil neu: Hirsernweg 6, 6052 Hergiswil NW. Mitteilungen neu: Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung neu: [Vinkulierung aufgehoben; gestrichen: Vom Gesetz abweichende Abtretungsmodalitäten gemäss Statuten]. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Wild, Heinz, von Glarus Süd, in Hergiswil (NW), Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 25 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00 [bisher: von Schwanden (GL), in Luzern, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von CHF 48'000.00]; Vogel, Maja, von Entlebuch, in Hergiswil (NW), Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 25 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00 [bisher: Vogel, Maya, von Entlebuch und Emmen, in Luzern, Gesellschafterin, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einem Stammanteil von CHF 2'000.00]. Tagesregister-Nr. 1736 vom 14.09.2021

korucon AG, in *Hergiswil (NW)*, CHE-285.630.972, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 97 vom 21.05.2021, Publ. 1005188490). Die Gesellschaft wird infolge Verlegung des Sitzes nach Sargans im Handelsregister des Kantons St. Gallen eingetragen und im Handelsregister des Kantons Nidwalden von Amtes wegen gelöscht. Tagesregister-Nr. 1737 vom 14.09.2021

LOOOT Foundation, in *Ennetmoos*, CHE-174.360.905, Stiftung (SHAB Nr. 115 vom 17.06.2021, Publ. 1005220134). Aufsichtsbehörde neu: Eidg. Departement des Innern (EDI), in Bern. Tagesregister-Nr. 1738 vom 15.09.2021

Limmat Design GmbH, *bisher in Zürich*, CHE-114.259.473, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 131 vom 09.07.2021, Publ. 1005244818). Statutenänderung: 21.06.2021, 18.08.2021. Sitz neu: *Hergiswil (NW)*. Domizil neu: Obermattweg 6, 6052 Hergiswil NW. Mitteilungen neu: Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Tagesregister-Nr. 1739 vom 15.09.2021

SCHULDBETREIBUNG UND KONKURS

Betreibungs- und Konkursamt

Vorläufige Konkursanzeige

Publikation nach Art. 222 SchKG.

Vorläufige Konkursanzeige Kiosk im Zentrum GmbH

Schuldner:

Kiosk im Zentrum GmbH

CHE-351.905.315

Seeplatz 3

6374 Buochs

Datum des Auflösungsentscheids: 09.09.2021

Aufgelöste Gesellschaft gemäss Art. 731b OR

Schluss des Konkursverfahrens

Publikation nach Art. 268 Abs. 4 SchKG.

Schluss des Konkursverfahrens SBC Group AG in Liquidation

Schuldner:

SBC Group AG in Liquidation

CHE-114.534.544

Fadenbrücke 10

6374 Buochs

Datum des Schlusses: 29.09.2021

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Vorzeitiger Schluss des Verfahrens i.S.v. Art. 95 KOV

Kontaktstelle:

Betreibungs- und Konkursamt Nidwalden, Engelbergstrasse 34, Postfach 1243, 6371 Stans

GEMEINDEN

Baugesuche

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung gemäss Art. 147 des Gesetzes vom 21. Mai 2014 über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG; NG 611.1): Die Baugesuchsunterlagen liegen während 20 Tagen zur öffentlichen Einsicht in der jeweiligen Gemeindekanzlei auf. Öffentlich-rechtliche Einwendungen sind während dieser Frist schriftlich, mit Begründung und Anträgen sowie im Doppel beim Gemeinderat einzureichen (Art. 147 Abs. 2 PBG).

Beckenried

Bauobjekt: Aufstellen Signalisation für Schneeschuhrouen (Wintersaison)
auf Parzelle 616 und 1239, Klewenalp (ausserhalb Bauzone)

Gesuchsteller: Bergbahnen Beckenried-Emmetten AG, Kirchweg 27, Beckenried

Emmetten

Bauobjekt: Neubau Luft-Wasser-Wärmepumpe, Parzelle 860, Seelisbergstrasse 11, Emmetten
Gesuchsteller: Beat Würsch-Waldvogel, Seelisbergstrasse 11, Emmetten

Bauobjekt: Festlegung Schneeschuhrouen und Montage Signalisation, Parzelle Nr. 1,
Stockhütte Bergregion, Emmetten

Gesuchsteller: Bergbahnen Beckenried-Emmetten AG, Kirchweg 27, Beckenried

Ennetmoos

Bauobjekt: Projektänderung 3. Etappe, Mueterschwandenbergstrasse, Ennetmoos
(übriges Gebiet)

Gesuchsteller: Strassengenossenschaft Mueterschwandenbergstrasse,
c/o Anton Gander, Hinter Hostatt, Ennetmoos

Hergiswil

Bauobjekt: Um- und Anbau Wohnhaus, Parzelle 291, Brändi, Hergiswil (ausserhalb Bauzone)

Gesuchsteller: Beat und Larissa Zrotz-Di Pasquale, Langmattring 29, Stans

Stansstad

Bauobjekt: Neubau MFH mit Einstellhalle, Parzelle 152, Mettlenstrasse 10, Fügen

Gesuchsteller: Maimmob AG, Oberstmühle 12, Stans

Bauobjekt: Erweiterung Stichstrasse Wendeplatte «Sommerweid», Parzelle 166,
Sommerweid, Stansstad (ausserhalb Bauzone)

Gesuchsteller: Ürtekorporation Stansstad, Rotzbergstrasse 22, Stansstad

Stans

Bauobjekt: Erstellen einer Photovoltaikanlage als Fassadenbelegung,
Parzelle 1001, Breitenweg 1, Stans

Gesuchstellerin: Christen A. T. AG, Breitenweg 1, Stans

Buochs

Politische Gemeinde

Rechtsgültigkeit eines Erlasses

Nachdem binnen der gesetzlichen Referendumsfrist kein Begehren zur Unterbreitung an die Gemeindeversammlung bzw. auf Anordnung einer Urnenabstimmung gestellt wurde, ist der nachfolgende Erlass laut Amtsblattpublikation vom 14. Juli 2021 unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend per 1. August 2021 rechtskräftig geworden:

Reglement über die Verwendung des Musikschulfonds der Schule Buochs (Musikschulfondsreglement; BG 2.12)

Buochs, 1. Oktober 2021

GEMEINDERAT BUOCHS

Dallenwil

Politische Gemeinde

Korrigenda zur Publikation der Abstimmungsanordnung vom 8. September 2021 für die Gemeinderats-Ersatzwahl vom 28. November 2021

Am 8. September 2021 wurde die Abstimmungsanordnung für die Gemeinderats-Ersatzwahl vom 28. November 2021 publiziert.

Folgende zwei Ziffern werden geändert:

I.

Der Urnenabstimmung wird unterstellt:

die Ersatzwahl von einem Mitglied in den Gemeinderat auf eine Amtsdauer von *zweieinhalb* Jahren für den Rest der Amtsperiode 2020 – 2024.

II.

Gestützt auf § 6 der Notverordnung zu den politischen Rechten vom 28.09.2021 wurde die vorzeitige Demission von Gemeinderat Ursula Niederberger, Mittelst Feld 1, 6383 Dallenwil am 30. September 2021 vom Gemeinderat genehmigt.

(Änderungen in kursiv dargestellt)

Dallenwil, 6. Oktober 2021

GEMEINDERAT DALLENWIL

Gemeindepräsident

Hugo Fries

Gemeineschreiber

Lars Vontobel

NOTFALLDIENSTE

Notfallzentralen

Polizei: 117

Ambulanz: 144

Feuerwehr: 118

Toxikologisches Zentrum: 145

Ärztlicher Notfalldienst

Telefon 041 610 81 61

Wenn der Hausarzt nicht erreichbar ist, erreicht man den diensthabenden Notfallarzt unter dieser Nummer.

Notfallzahnarzt

Telefon 1811 oder www.sso-uw.ch

Todesfälle

Bestattungsdienst Flury GmbH (24h)

Telefon 041 610 56 39

Tierärzte-Notfalldienst

Do, 7. Oktober 2021

Dr. med. vet. Markus Niederberger, Dallenwil

Telefon 041 610 41 44

Sa, 9. Oktober, So, 10. Oktober 2021

Dr. med. vet. Klaus Odermatt, Stans

Telefon 041 610 45 51

An Sonn- und Feiertagen beginnt der Notfalldienst am Vortag um 8.00 Uhr, an Donnerstagen um 8.00 Uhr. Sie dauern jeweils bis 24.00 Uhr.

Wildtier-Notfalldienst

Telefon 041 618 44 66 (Polizeizentrale)

Die Polizeizentrale bietet für Sie die Person auf, die je nach Wildtierart zuständig ist.

Kantonale Tierkörpersammelstelle Stans

Telefon 041 618 44 66 (Polizeizentrale)

Die Sammelstelle Werkhof Stans ist von Montag bis Freitag, 8.00 bis 9.00 Uhr und 14.00 bis 15.00 Uhr geöffnet. Notfälle nur nach telefonischer Vereinbarung mit der Kantonspolizei.

Notschlachtstelle Ennetmoos (Aegerten)

Telefon 041 610 48 71

Mobile 079 782 47 70

Privat 041 661 05 72

WICHTIGE TELEFONNUMMERN

COVID-19-Helpline des Kantons

Telefon 041 618 43 34

Mo – Fr 8.00 – 12.00 u. 14.00 – 17.00 oder helpline@nw.ch oder www.nw.ch/coronavirus

Spitex Nidwalden Palliativpflege

Telefon 041 618 20 50

Telefon Palliativ-Nachtpikett 079 840 20 50

Informationsportal «Gesundheit Alter Nidwalden»

www.info-nw.ch oder Telefon 041 612 16 16

Mo – Fr 8.00 – 12.00 u. 13.30 – 18.00 (Sa bis 16.00)